



Liebe Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wie Ihnen bekannt, wurde am 21.02.2017 durch das Bundesarbeitsgericht (BAG) das Urteil in Bezug auf die Arbeitnehmerüberlassung von DRK-Schwestern gesprochen. Nachstehend möchte ich Ihnen zunächst den Wortlaut der Presseerklärung des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz übermitteln:

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 21.02.2017 zum Teil seine jahrzehntelange Rechtsprechung revidiert und entschieden, dass die Gestellung von Mitgliedern der DRK-Schwesternschaft Essen e.V. als Arbeitnehmerüberlassung einzustufen ist. Damit gilt für diese Gruppe zukünftig das novellierte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das zum 1.4.2017 in Kraft tritt.

Umso wesentlicher ist eine Ausnahmeregelung im DRK-Gesetz, auf die sich das DRK mit der Bundesregierung geeinigt hat. Der gefundene Kompromiss sieht vor, dass die in dem neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorgesehene Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten für die Rotkreuzschwestern nicht gelten wird. Bisher fiel die Gestellung von Rotkreuzschwestern nicht unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Dank der zugesagten Ausnahmeregelung wäre jedoch auch zukünftig die unbefristete Gestellung von Rotkreuzschwestern möglich. Damit könnte die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen DRK-Schwesternschaft und Gestellungspartnern zum Wohl der Patienten und Bewohner fortgesetzt werden. Außerdem wäre durch die Ausnahmeregelung sichergestellt, dass Rotkreuzschwestern als Teil der Nationalen Hilfsgesellschaft wie bisher in einem Katastrophenfall im In- und Ausland zur Verfügung stünden, um Menschen in Not zu helfen.

Auf die Ausnahmeregelung hatten sich am vergangenen Freitag, 17. Februar 2017, Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles und DRK-Präsident Dr. Rudolf Seiters geeinigt. Danach fände für die Gestellung von Rotkreuzschwestern das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Anwendung mit der Maßgabe, dass die Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten nicht gilt. (siehe hierzu: www.drk-schwesternschaften.de)

Welche Auswirkungen es für uns, die DRK-Schwesternschaft „Bonn“ e.V., haben wird, können wir noch nicht sagen, da die schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vorliegt.

Inzwischen haben wir uns mit anderen DRK-Schwesternschaften juristisch beraten lassen und werden die weiteren Schritte zum Erhalt der bestehenden Gestellung festlegen. Auch mit unseren Kooperationspartnern sind wir hierzu im engen Austausch.

Wie immer, werden wir Sie zeitnah informieren und dürfen Sie bitten, weiterhin so besonnen zu reagieren und gemeinsam mit uns positiv in die Zukunft schauen. Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie gerne in der DRK-Schwesternschaft an.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre